

**Richtlinie  
über die Vergabe von Zuwendungen  
der Stadt Nauen  
zur Förderung**

- **der Kinder- und Jugendarbeit**
- **von Maßnahmen zur Bewältigung des  
demografischen Wandels**
- **sowie der sozialen Wohlfahrt**



Ziel der Förderung von Maßnahmen ist es, dass sich alle Nauener Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere Kinder und Jugendliche und ihre Familien in ihrer Stadt und den Ortsteilen wohlfühlen und sich mit ihr identifizieren. Es werden Projekte von der Stadt Nauen finanziell unterstützt, die zum einen Raum für Begegnung, ein positives und offenes Miteinander und freiwilliges Engagement fördern. Zum anderen sollen durch diese Projekte Benachteiligung vermieden und gesellschaftliche Mitverantwortung gefördert werden. Gleichzeitig hat sich die Stadt Nauen zum Ziel gesetzt, auch der veränderten Situation von Seniorinnen und Senioren, z. B. hinsichtlich abnehmender Mobilität, Rechnung zu tragen und unterstützt daher auch Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels und zur Teilhabe von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Nauen und den Ortsteilen.

## **§ 1 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie sind:

### **(1) Antragsbezogene Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit:**

Dies meint konkrete, abgeschlossene und selbstständige Projekte, die mit und für Jugendliche geplant und umgesetzt werden. Dazu gehören:

- Veranstaltungen und Projekte mit und für Kinder und Jugendliche
- Gruppenbezogene Angebote (regelmäßige, auf Dauer angelegte Gruppenstunden mit einer relativ festen Teilnehmerzahl)
- Offene Angebote
- Präventive Maßnahmen bspw. zu den Themen: Drogen- und Alkoholmissbrauch, Mobbing, Extremismus, sexuelle Gewalt, Medienverhalten.

### **(2) Antragsbezogene Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der sozialen Wohlfahrt**

Maßnahmen der sozialen Wohlfahrt haben zum Ziel, Berührungspunkte und Begegnungen zu schaffen zwischen Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Lebensformen, Herkunft und Weltanschauungen, um Vorurteile und Ängste gegenüber Fremd- und Anderssein abzubauen.

### **(3) Antragsbezogene Zuwendungen zur Bewältigung des demografischen Wandels**

Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels sollen die gesellschaftliche Teilhabe insbesondere von Seniorinnen und Senioren ermöglichen, z. B. durch innovative Ideen zur Mobilität, zur Gesunderhaltung, zur Fortbildung, zum Informationsaustausch und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements; sie sollen darüber hinaus den generationenübergreifenden Austausch fördern.

- (4) Es können ausschließlich Maßnahmen bewilligt werden, die den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes entsprechen. (vgl. JuSchG, Abschnitt 2, Jugendschutz in der Öffentlichkeit)
- (5) Darüber hinaus werden keine Anträge befürwortet, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet. (vgl. § 4 Bbg. Verfassungsschutzgesetz)

## **§ 2 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind in der Stadt Nauen ansässige und auf dem Gebiet der Stadt Nauen tätige

- juristische Personen, wie Vereine, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen (außer in Trägerschaft der Stadt Nauen befindliche), Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften etc,
- natürliche Personen,
- nicht rechtsfähige Vereine,

bei denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen nicht auf die Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

## **§ 3 Verfahren**

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Für die Antragstellung sollen die von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellten Antragsformulare genutzt oder ggf. als Anlage beigefügt werden. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln.
- (3) Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:
  - Bei gemeinnützigen Vereinen: Vereinsregisterauszug, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Vollmacht für die Unterschriftenberechtigung
  - Bei anderen: Identifikationsnachweis und aussagefähige Unterlagen zur Einrichtung und zu bisherigen Aktivitäten, soweit nicht allgemein bekannt
  - Bei einer GmbH/ gGmbH: Eine Kopie des Eintrags im Handelsregister
- (4) Mit Beginn der Maßnahme ist einzureichen:
  - Arbeitsverträge, soweit zutreffend
  - Zuwendungsbescheid/e Fremdmittel und ggf. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen, Institutionen usw.
  - Jahresarbeitsplan bzw. Arbeitsplan für den Bewilligungszeitraum
- (5) Weitere Nachweise im Bedarfsfall:
  - Alle Veränderungsmeldungen (u.a. Inhalte, Finanzierung, Personal)
  - Sachbericht zum Ende des Jahres bzw. eines Bewilligungszeitraumes

- (6) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.
- (7) Es ist klar auszuweisen, welcher konkrete Bestandteil der Maßnahme als Förderung von der Stadt Nauen beantragt wird.
- (8) Der Antragsteller der Maßnahme ist verpflichtet, für die Sicherstellung der Finanzierung alle Möglichkeiten auszuschöpfen:
- Eigenanteil des Antragstellers von 20 %, dabei ist auch eine Eigenleistung zulässig. Diese wird mit max. 8,00 € pro Arbeitsstunde angerechnet; angerechnet werden können auch Sachleistungen nach ihrem tatsächlichen Wert.
  - Selbstbeteiligung der Zielgruppen in angemessener Höhe,
  - Spenden, Vereinsbeiträge
  - Öffentliche Fördermittel von Landkreis, Land Brandenburg, Bund und/oder EU.
- (9) Anträge über eine Förderungshöhe von über 2000 EUR sollten bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr bei der Stadt Nauen, eingereicht werden. Entscheidungsgremium ist der Hauptausschuss. Bei Zuwendungen mit einer Förderungshöhe von unter 2000 EUR wird der Bildungsausschuss informiert.
- (10) Der Antragsteller verpflichtet sich, im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit die Förderung der eigenen Maßnahme durch die Stadt, in mündlicher und schriftlicher Form herauszustellen. Darüber hinaus soll das Logo der Stadt Nauen mit dem Zusatz „gefördert durch:“ auf Flyern, Plakaten und in der digitalen Werbung von Veranstaltungen Verwendung finden.
- (11) Die Behörde kann dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Mit der geplanten Maßnahme darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres von dem Antragsteller begonnen werden. Der Antragsteller ist in diesem Falle darauf hinzuweisen, dass sich aus dem vorzeitigen Maßnahmebeginn keine Zusage auf Förderung ergibt.

#### **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Als zweckgebundener Zuschuss werden Zuwendungen für max. 2 Jahre gewährt. Der Gewährungszeitraum gilt für das laufende Kalenderjahr. Der Zweck wird in der Bewilligung entsprechend benannt.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist die Verwendung unaufgefordert, spätestens zum 31.03. des Folgejahres, nachzuweisen. Dem Nachweis sind die Original Rechnungsbelege entsprechend den im Antrag (Finanzierungsplan) aufgeführten Positionen zuzuordnen.
- (4) Ein Sachbericht soll die Erreichung der im Antrag formulierten Projektziele, Maßnahmen und Erfolgsindikatoren darstellen (max.3 Seiten).
- (5) Wenn vereinbart, ist eine Teilnehmerliste zuzufügen.

(6) Sollten Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen, Institutionen usw. bestehen, sind diese Verträge beizufügen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft